

Der Uttwyler Handel von 1644 bis 1696

Autor(en): **Haffter, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **21 (1881)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der
Uttwyler Handel

von 1644 bis 1696.

Ein schweizerisches Geschichtsbild aus dem 17. Jahrhundert.

Nach Urkunden dargestellt

von

J. Gaffter,
Pfarrer in Felben.

Inhalt.

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| I. Geschichtliche Einleitung. | IV. Entwicklung. |
| II. Schürzung des Knotens. | V. Eidg. Vermittlungsversuche. |
| III. Verwicklung. | VI. Endliche Vermittlung. |
| | VII. Nachspiel. |

Quellen und Hilfsmittel.

- 1) Aus dem Stiftsarchiv St. Gallen Urkundenammlung.
- 2) Aus dem Staatsarchiv von Zürich I. Theil von 1526—1670 Nr. 487, 1—27; II. Theil von 1680—96 Nr. 487, 2. 4. 27—48.
- 3) Aus dem Staatsarchiv von Luzern amtl. Samml. d. ältern eidg. Abthiede, herausg. von Dr. Strickler, von pag. 1331 Nr. 1045 bis pag. 1582 Thurgau.
- 4) Aus dem Staatsarchiv von Thurgau, Abtheilung Münsterlingen, Urkunden- und Regesten-Theil Nr. 56.
- 5) Die Regesten von Münsterlingen, zusammengestellt von Pater Gal Morell von Anno 1125 an.
- 6) Schweizerisches Urkundenregister der geschichtsforschenden Gesellschaft 1863.
- 7) Aus dem Pfarrarchiv von Uttwyl Urkunden, Kopien, Regesten, Kirchenrechnungen etc.
- 8) Geschichte des Thurgaus, 2 Theile, von J. A. Pupikofer.
- 9) Geschichte des Schweiz. Bundesrechtes, 2 Bde., von Joh. Meyer.

Der I. Theil: Streit wegen Abbruchs der Adelheidskapelle (laut Grundriß 46' lang, 20' breit) verursachte: 1) 5 Augenscheine, 2) 19 Konferenzen der kath. V Orte; 3) 6 Tag-satzungen der XIII Orte; 4) 3 Konferenzen der VII kath. Orte; 5) 2 Konferenzen der 4 evangel. Stände, und 6) 2 Konferenzen der 6 Mediatoren-Städte.

Der II. Theil: Wiederaufbauungs-Projekt von 1680—96 rief hervor: a. 1) 3 besondere Konferenzen der V kath. Orte; 2) 5 gemeinsame Konferenzen der VIII Orte; 3) 1 Konferenz der evangel. Stände; 4) mehrere Tag-satzungs-versammlungen, zu Verhandlungen über diesen Kapellenbau benutzt. — b. 1) Schriften von Abtissin und Konvent Münsterlingen ausgegangen: 20 Schreiben; 2) Schreiben von Landammann und Stadtschreiber von Luzern etc.: 37 Schreiben; 3) Schriftenwechsel zwischen den zwei Vororten Zürich und Luzern: 12 Schreiben; 4) 2 Augenscheine in Uttwyl und 3 Memoriale.

I. Geschichtliche Einleitung zum Uttwylerhandel.

Uttinwilare, in pago Arbonensi vel in situ Durgaugensi (Urkunde von 779), bei Romanshorn gelegen, an der Straße von Konstanz nach Arbon, bestand im Anfange des IX. Jahrhunderts aus einzelnen Höfen und Gütern von reichsfreien Leuten ritterlichen und bäuerlichen Standes. Ein Theil derselben schenkte ihr Besizthum¹ dem Abte von St. Gallen und empfing es als Lehen wieder zurück (Precarium, s. Meyer, BR. I, pag. 304). Uttwyl bildete die Grenze zwischen dem Reiche und dem Herrschaftsgebiete des Fürstabtes von St. Gallen, hatte daher einen Wachtposten und Wachtthurm, der mitten in diesem Orte auf einem erhöhten Plage stand; derselbe war mit einer von Schießscharten durchbrochenen hohen Schutzmauer umgeben. Dieser über Land und See liegende Wachtthurm wurde später zu einem Kirchturm umgebaut (s. Meyer, BR. I, 322), und der Schutzplatz in einen Kirchhof für die Dorfkapelle oder das Dorfkirchlein verwandelt. Auf der Südwestseite desselben, gegen die Landstraße hin, war unmittelbar neben dem Kirchlein seit dem XII. Jahrhundert eine kleine Wallfahrtskapelle, der hl. Adelheid² geweiht, entweder von Bischof und Domstift Konstanz oder von der Freifrau Adelheid von Güttingen=Moosburg erbaut, der Schwester der reichen Freiherrn

¹ Laut Urkunden von 836, 847, 861, 870.

² Kaiserin Adelheid starb 999; später wurde sie kanonisiert; cf. uraltes Wappen neben dem Konstanzer Schild im Chor der Kapelle s. u.

von Güttingen, Ehefrau des Freiherrn Egel von Enne, Inhaberin zweier Vogteien in Uttwyl. Ursprünglich besaßen der Bischof und das Domstift von Konstanz und der Fürstabt von St. Gallen Grundzins, Zehnten, Güter und Waldungen in Uttwyl, die Herren von Klingen die Lehensherrlichkeit und die Herren von Bodmen, Moosburg-Güttingen, Breitenlandenbergrc. einzelne Vogteien. Diese geistlichen und weltlichen Herren verschenkten oder verkauften ihre Rechtsame, Güter, Grundzins, Zehnten und Vogteien im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert an das 1125 zuerst erwähnte Kloster Münsterlingen¹. Dadurch wurde ein Theil der Bewohner von Uttweil und zwar der kleinere (zirka $\frac{1}{4}$, laut Aussage von Münsterlingen 1526) kirchgenössig in's Kloster Münsterlingen, der übrige, größere ($\frac{3}{4}$) Theil blieb kirchgenössig in die Mutterkirche von Sommeri, einer Stiftung des Bischofs von Konstanz². An diese beiden Orte hin wurden sodann die in Uttwyl Verstorbenen getragen und begraben. Als diese Entfernung und der Weg nach Sommeri und Münsterlingen der sich vermehrenden Einwohnerchaft von Uttwyl beschwerlich zu werden anfing, wünschte dieselbe, ungefähr in der Mitte des XV. Jahrhunderts, für ihre 16 Höfe und Häuser ein eigenes Kirchlein zu haben und beklagte sich bei ihren Landesherren, den VII eidg. Orten, daß sie von Münsterlingen verlassen und besonders in Sterbensnöthen nicht versorgt seien, und verlangten einen eigenen Priester, nach dem Beispiele des benachbarten Reßwyl, welches 1429 eine eigene Kapelle baute und eine Pfarrpfürnde auf eigene Güter und Einkommen gründete. Die Schirmherren bewogen die Klosterfrauen, welche den Besuch ihres Gottesdienstes durch die Laien von Uttweil nicht gerne sahen, der Gemeinde Uttwyl, die sich ebenfalls anerbote, die Kirche und

¹ Laut Urkunden von 1215, 1276, 1280, 1282, 1289, 1292, 1315, 1359, 1413.

² S. Urkunden von 1416 und 1457.

das Pfarrhaus auf eigene Kosten zu erbauen und eine selbstständige Pfarrei auf eigene Güter und Einkommen zu stiften, einen Theil von ihrem Zehnten in natura zu überlassen. (Nach Pflicht und Übung sollte es $\frac{1}{4}$ des Zehnten sein, s. Meyer, B.R. I, 327). Dies geschah zwischen 1461 und 1490, dem Anfange der eidgenössischen Oberherrschaft und dem ersten urkundlichen Nachweis eines Pfarrers in Uttwyl¹. Die älteste Glocke trägt die Jahrzahl 1452. Mit dieser Gründung einer eigenen Taufkirche (s. Meyer, B.R. I, 331) wurde die kirchliche Verbindung von Uttwyl mit Sommeri und Münsterlingen faktisch und rechtlich aufgehoben und Uttwyl eine freie, selbstständige Kirchgemeinde, wie es zugleich mit seinen lehigen und rechtfreien Höfen und Gütern sammt einem Dorfgericht, Bürgerrecht etc. laut Öffnung von 1457 nicht ein grundherrliches, sondern ein sogenanntes gemischtes Dorf bildete (Meyer, B.R. I, 279). Ebenso löste sich das vom Kloster Münsterlingen angesprochene Patronatsrecht, wenn es je bestanden hat, was nicht nachweisbar ist, über die ohne Fond, Aufsicht und Objsorge gelassene und in Verfall gerathene Wallfahrtskapelle in Uttwyl auf (Meyer, B.R. I, 322). Dieser Anspruch wurde zwar von Münsterlingen erhoben vor dem Syndikat den 10. September 1685 und im Memorial von 1684 gestützt auf die Notiz auf einem Pergamentrodel von 1303 aus den ältern Rödeln von Uttwyl: „die Kilche hörit zu unser Kilchen. Von der Widime soll man geben:“ nun folgen von Huben, Schuposen und Lehn und Gut, 10 an Zahl, die betreffenden Abgaben cf. Urkunde von 1276 — Streit und Spruch wegen eines Ackers ad dotem ecclesiae spectantem. Allein diese „Kilche“ verwechselt das Kloster, aus Irrthum oder mit Absicht, mit der Adelheids-Wallfahrtskapelle, welche keine Widum hat, und glaubt ein Patronatsrecht auch zu haben als Inhaberin des niedern Gerichts, trotz Spruch

¹ Nikolaus Amstein 1490 Pfarrer in Uttwyl.

vom 4. Juli 1641. Aber erst 1498 kam die niedere Gerichtsbarkeit von Uttwyl durch Austausch gegen Keßwyl mit dem Abt von St. Gallen zum Theil an das Kloster Münsterlingen (Streit und Schiedspruch von 1484—98, s. Öffnung von 1457). Als nämlich im Anfange des XVI. Jahrhunderts die Anzahl der Einwohner und Häuser (jetzt 60) zugenommen, hingegen das Einkommen des Priesters z. B. an Seelgräth und Bannschaz abgenommen hatte, ja bis zu 19 Kronen Jahresgehalt herabgesunken war, beklagte sich Kaplan Hans 1518/26, daß er nicht mehr davon leben könne, daß er die Cötuale beider Theile versehen müsse und diejenigen von Münsterlingen, besonders in Todesnöthen, verlassen seien und doch das Kloster von seinem großen, ebenfalls herangewachsenen Zehnten¹ nichts an die Pfarrbesoldung beitrage. — Das Kloster antwortete: „daß die Gemeinde Uttwyl noch nicht lange eine eigene Pfarrei mit Seelsorge sei, daß die Gemeinde sich selber die Bürde auferlegt und einen eigenen Priester verlangt und diesem den Lohn bestimmt habe; wenn sie nicht dabei bleiben und der Priester sich nicht dabei begnügen wolle, der nicht ihr Pfarrer sei, sondern nur Kaplan des vorhergehenden und verstorbenen Priesters und nicht vom Kloster darum erbeten sei, so wollen sie, die Frauen, ihren kleinen Theil von Kirchengenossen, wie von Alters her, je am andern Sonntag wieder versehen lassen.“ — Der Urtheilsspruch des angerufenen thurgauischen Landvogtes entschied 1526, daß der Priester sich zunächst an seine Unterthanen wenden und dieselben an das Domkapitel von Konstanz und an das Kloster Münsterlingen und sie im Beisein derer von Sommeri gütlich anhalten, im nicht entsprechenden Falle dann das Recht beim Landvogt suchen solle. In Folge dessen gab Münsterlingen jährlich 8 fl. an die Pfarrbesoldung, und das Domstift wies 8 Viertel Kernen von Hemmerschwyl an die Pfründe von Uttwyl laut Urbar von 1542, 1637 (kapitalisirt

¹ Jährlich zirka 500 fl.

1808). Gestützt auf diesen Pfarrbesoldungsbeitrag wollte später das Kloster Münsterlingen das Kollaturrecht und die Vertretung bei Abnahme der Kirchenrechnung von Uttwyl beanspruchen. Das thurgauische Landgericht wies durch den Spruch vom 4. Juli 1641 das Kloster mit diesem Rechtsanspruch ab, weil es am Bau und Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus nichts beitrage, hingegen die Gemeinde dies allein thue¹, als Gründerin und Eigenthümerin, mithin Kollatorin der Kirche.

Als nun in der Folge das für die herangewachsene Zuhörerjchaft², welche durch die benachbarten Kirchbesucher von Dozwyl, Holzstein und Niedern noch vermehrt wurde, zu eng gewordene Dorfkirchlein einer Erweiterung unabweisbar bedurfte, so glaubte diese freie, selbständige, ganz (laut Pfarrbericht von 1631) evangelisch gewordene Kirchgemeinde dazu völlig berechtigt zu sein und die im Wege stehende, zur vollständigen Ruine gewordene und verlassene Wallfahrtskapelle abbrechen zu dürfen, ohne die Gerichtsherrin, die Aebtissin von Münsterlingen, um Bewilligung anfragen und ersuchen zu müssen. Jedoch aus Vorsicht wünschte die Kirchgemeinde die Zustimmung und den Schutz des Standes Zürich (des Vorortes der Evangelischen) und des regierenden zürcherischen Landvogtes und erhielt auch diese Zusicherung (laut Schreiben vom 3./15. August 1644). Darauf gestützt und im Vertrauen auf ihr gutes Recht als Eigenthümerin von Grund und Boden und Kollatorin der Kirche, bestätigt durch obigen Urtheilsspruch von 1641, beschloß nun die Gemeinde einstimmig die Erweiterung ihrer Kirche und den Abbruch der zur Seite im Wege stehenden zerfallenen Wallfahrtskapelle. Doch die Zeit und die Umstände waren dazu nicht günstig. Es war die Zeit der angestrebten Restauration der katholischen Kirche in der Schweiz und in

¹ So 1578 bei Erhöhung des Kirchturms und 1606 bei Renovation des Pfarrhauses.

² Anno 1631 hatte Uttwyl 450 Einwohner in 71 Häusern.

Deutschland. Die Stimmung der Katholiken war damals eine konfessionell sehr gereizte, die Stellung der Katholiken zu den Evangelischen eine eifersüchtige und übergreifende. Dadurch wurde die einfache Rechtsfrage zwischen der Gemeinde Uttwyl und dem Kloster Münsterlingen zu einer rivalisirenden Machtfrage zwischen den katholischen und evangelischen Orten der Eidgenossenschaft und dieser Uttwyler Kapellenstreit zu einem Prinzipienkampf für und gegen die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit zunächst in dem gemeinsamen Vogteiherrschaftsgebiete und sodann in der ganzen Eidgenossenschaft¹. Was Wunder, wenn dieser Kampf beinahe zum Bürgerkrieg geführt hat, weil die VII katholischen Orte, gestützt auf den Landfrieden, an dem Grundsatz der Majorität festhalten, die evangelischen Orte hingegen, gestützt auf den Anhang² des Landfriedens-Vertrages von 1632, den Grundsatz der Parität in religiös-kirchlichen Angelegenheiten geltend machen wollten? Darum wurde eine gütliche Vermittlung und Ausgleichung obigen Streitens so schwierig und schwer.

Der Charakter dieser Zeit wird uns sofort offenbar, wenn wir uns erinnern, daß schon 1524 eine Vereinbarung der XII katholischen Stände unter sich und 1527 eine engere Verbindung der VII katholischen Orte und sogar 1530 ein Bund der V katholischen Orte mit Oestreich geschlossen wurde. Der konfessionelle Haß und Haß wurde sodann noch gesteigert durch die Berufung der Jesuiten und Kapuziner nach Luzern, Freiburg, Bruntrut, Wallis, Solothurn in den Jahren von 1547 bis 1646 und vollends durch die Errichtung der Nuntiatur in Luzern und den Abschluß des borromäischen oder goldenen Bundes 1586 (dem

¹ Diese Freiheit wurde erst endlich erlangt und garantiert in der revidirten Bundesverfassung von 1874, § 49, 50, 53, 54 und 58.

² „Ohne der Gemeinde Begehren dürfe an einem Orte, wo nur die Eine Religion geübt werde, die Andere nicht eingeführt werden! Bestätigt durch den Abschied von Baden 12. November 1651 und Friedensschluß von 1656.“

Vorläufer des Sonderbundes von 1847). Dadurch wurde den katholischen Orten die Verpflichtung auferlegt: nicht allein bei „dem alten, wahren, katholischen, römischen, apostolischen, christlichen, allein seligmachenden Glauben“ zu verharren, sondern auch die Abgefallenen nach Verdienen zu strafen und die Abtrünnigen zur Rückkehr zu nöthigen (Meyer, BR. I, 505—515 und Pupifoser II, pag. 51, 61—64, 108, 142, 149, 152 bis 176 und Tagjahungsabschiede: katholische Konferenzverhandlungen von 1625, 1626 und 1632/33). Der Bund der katholischen VII Orte mit dem König Philipp von Spanien 1587 und besonders mit dem Herzog von Savoyen 1650 sollte denselben verhelfen, das Restitutions-Edikt des Königs Ferdinand II. 1629 auch in der Schweiz durchzuführen und die frühern Rechte, die Macht und Herrlichkeit der Bischöfe, Aebte und Prälaten wieder herzustellen. Nur aus diesem konfessionellen Parteikampf und Eifer läßt es sich erklären, daß das Kloster Münsterlingen als Zehntbezüger und niederer Gerichtsherr den zweifelhaften, jedenfalls längst erloschenen und gerichtlich abgewiesenen Anspruch an das Eigenthums- und Patronatsrecht auch über die verlassene und verfallene Wallfahrtskapelle in Uttwil erhob, nach dem Grundsatz: cuius regio, eius religio, und daß die V katholischen Orte einseitig und eigenmächtig diesen Anspruch sofort in Schutz nahmen, ohne zu berücksichtigen: et altera pars audiatur!

II. Schürzung des Knotens.

„Kommt, laßt uns die alte Gotteshütte abbrechen und eine neue bauen!“ so ging es von Mund zu Munde in einem von nur einigen Duzend Häusern und Höfen bestehenden Dorfe am stillen Gelände des Bodensees, im obern Thurgau. Uttwilare ist sein Name von Alters her, wie Urkunden vom Anfang des

IX. Jahrhunderts bezeugen. Dort stand in alten Zeiten, inmitten eines hoch aufgemauerten, mit Schießscharten versehenen Kirchhofes, ein altersgrauer Wachtthurm, lugend über Land und See, ein Grenzposten zwischen dem Reichsland und dem Herrschaftsgebiete des Fürstbistums von St. Gallen. Dort vorn an der Heerstraße, die von Basel her längs des Rheines und Bodensees über Konstanz nach Romanshorn und Arbon führte, lud eine der hl. Adalheid geweihte Wallfahrtskapelle den vorübergehenden frommen Pilger zum Beten ein. Leider war dieselbe seit der Reformation verlassen und zerfallen, eine ephemerumrannte Ruine geworden; sie konnte zusammenstürzen über Nacht und wollte es doch nicht den evangelisch gewordenen Bewohnern des Dorfes zu lieb thun.

Müde des langen und vergeblichen Hoffens und Harrens, riefen daher die Ungeduldigen derselben Anno 1644 den 29. August einander zu: „Kommt, laßt uns diese Hütte abbrechen und einen neuen Tempel aus unserm daneben stehenden Gotteshause aufbauen!“ Zu diesem Thun wurden sie wahrscheinlich entflammt durch das gute Beispiel der frommen Nachbarn zu Chessinwilare¹, welche schon vor mehr denn 200 Jahren zuvor auf eigenem Grund und Boden eine Kirche gebaut und eine Pfarrpfürnde mit eigenen Gütern und Gülten ausgestattet hatten (s. oben pag. 10). — „Haltet ein mit euerm freveln Beginnen! rief den Heranstürmenden zu des Dorfes mächtiger Gebieter, weil Amtmann des Klosters Münsterlingen; bittet zuerst die gnädige Frau um Erlaubniß zum Abbruch und Neubau, die gestrenge Gerichtsherrin des Dorfes!“ Der Schlauch hat sich bei deren Zehntbezug laut Urkunde als heimlichen Sackpatriot bewiesen und wollte sich nun durch diese Schmeichelei in der wankenden Gunst der Nebtissin wieder

¹ 1590—1605 hatten Reßwyl und Uttwyl gemeinsam denselben Pfarrer und laut Vertrag vom 4. März 1618 an bleibend; aber der Pfarrer wohnte in Reßwyl.

befestigen. Doch noch vorsichtiger als er hatte der wohllehrwürdige Pfarrer des Dorfes der Zustimmung und des Schutzes vom evangelischen Schirmherrn, dem hohen Stande Zürich, vorher sich versichert. Darauf gestützt und von dem Bedürfnisse einer Erweiterung ihres, für die sich mehrenden (man höre!) Zuhörer zu eng gewordenen Kirchleins getrieben, hörten die zerstörungs- und baulustigen Uttwyler nicht auf das Schelten und Drohen des angeblich für die Ehre und das Recht der Gerichtsherrin eifernden Ammanns und legten sofort Hand an's Werk. Dieser aber wuthentbrannt eilte stracks nach Münsterlingen mit großer Klage. Auf dessen Geschrei kam noch des-
 selbigen Tages, Donnerstag den 29. August 1644, Abends spät, die hochwürdige Aebtissin mit einigen Klosterfrauen und Priestern auf die grausige Stätte wilder Zerstörung, wie sie meinte, und fand die Leute in ruhiger Berathung, wie sie nun ihr Kirchlein am besten erweitern könnten nach der Seite hin, wo die in einer Stunde bis auf die Grundmauer abgebrochene Adelheidskapelle gestanden hatte. Nach dem zur Stelle erhaltenen Bericht über Ursache und Zweck des Abbruchs der Ruine und der Erweiterung des Dorfkirchleins bot sie den selbstherrlichen Bauern die süße Milch frommer Denkart, welche der ehrjüchtige Ammann in Drachenblut zu verwandeln gesucht hatte, mit der Bemerkung: „Wenn angefragt, hätte sie selber noch einen Beitrag gegeben zu diesem Kirchenbau“, und bat sie, mit dem Baue bis Samstag den 31. August innezuhalten. Doch die Gemeinde ließ sich durch die freundliche Rede und Bitte der Klosterfrau nicht täuschen und bewilligte nur, mit der völligen Zerstörung der Grundmauern der abgebrochenen Kapelle innezuhalten, behielt sich hingegen vor, mit dem erweiternden Bau ihrer Dorfkirche fortzufahren. Da schlug der augendienerische Ammann Recht vor. Nun eilten beide Parteien zum regierenden Landvogte des Thurgaus, einem Zürcher, Fügli mit Namen, und ließen fragen, was nun zu thun sei; die Aebtissin durch

ihren Sekretär Schott, einen dem Evangelio abholden Ausländer, die Gemeinde durch ihren gewandten Prediger Brennwald. Beide erhielten dieselbe Antwort: „Was der hohe Stand von Zürich erlaubt habe, wolle er nicht mit dem Kloster Münsterlingen hindern, sondern es dürfe die Gemeinde Uttwyl mit dem Baue fortfahren, trotz des ‚unbesonnenen‘ Rechtsvorschlages vom Ammann.“ Vorsichtig hielt die Gemeinde mit der Ausgrabung der Grundmauern der Kapelle bis zu dem von der Aebtissin gewünschten Termine, Samstags, inne, fuhr aber mit dem Baue ihrer Kirche fort. Inzwischen bedrohte man die Gemeinde mit dem Bishofe und mit dem Domkapitel von Konstanz, und es bestürmte sodann die Aebtissin die V katholischen mitregierenden Orte mit Klagen und Bitten um Hülfe. Nun eilten Boten und Berichte auf Beschwerden und Bitten nach Zürich und Luzern, den Vororten von den regierenden evangelischen und katholischen Ständen der gemeinsamen Herrschaft im Thurgau. Auf Betreiben des unermüdlchen Ammanns und des gehässigen Schreibers der Aebtissin ritt der von den V katholischen Gesandten beauftragte katholische Landschreiber Keding, mit dem luzernerischen „Läufer“ zur Seite, in höchst eigener Person nach Uttwyl, den 27. September, mit dem Befehle: „Die Ausführung des projektierten Baues einer Kirche an der Stelle, wo die uralte Kapelle gestanden und unbefugter Weise geschliffen worden, bis auf fernere Disposition zu sistiren.“ Von diesem hochobrigkeitlichen Zwischengebote wurde zwar die Aebtissin in Kenntniß gesetzt, nicht aber der ganz in der Nähe auf seinem Landgute bei Konstanz wohnende evangelische Landvogt; hingegen bei Zürich über ihn und über den Ungehorsam der Uttwylter und deren Profanation beim Abbruche der Kapelle Klage geführt. Die den 27. September von und vor dem Landschreiber versammelte Gemeinde Uttwyl verlangte nämlich von ihm Vorweisung des Befehls. Er weigerte sich dessen. Da erklärte die Gemeinde: „Weil der hohe Stand Zürich ihnen den Abbruch

und Bau erlaubt und der regierende Landvogt befohlen habe, mit demselben ohne sein Vorwissen nicht inne zu halten, so würden sie aus schuldigem Gehorsam mit dem Ausbau ihrer Kirche fortfahren; sie bat zugleich den Landtschreiber um Verzeihung, wenn sie auf des Landvogts Befehl mehr achteten als auf den des Landtschreibers; es geschehe diese Fortsetzung nicht aus Ungehorsam oder Trotz oder aus einer Geringsachtung gegen die V Orte, welche man so gut als Zürich respektiere.“ Nun erst ging der gekränkte Landtschreiber zum Landvogt selber, um ihn zu bewegen, selbst nach Uttwyl sich zu verfügen und daselbst Gehorsam zu gebieten. Der Landvogt weigerte sich dessen, weil sowohl die V Orte als der Landtschreiber ohne sein Wissen dazwischen gefahren und gehandelt hätten; er wolle nur gehörigen Ortes Anzeige machen und Befehle einholen. Aber auch die Uttwylser waren nicht faul; sie waren am 28. September dem Landtschreiber bei dem Landvogte schon zuvorgekommen mit der Berichterstattung und der Frage, was zu thun sei, und standen wieder vor dem Thore des Schlosses in Frauenfeld, als sie den Landtschreiber aus demselben heraustreten gesehen hatten, mit der vorsichtigen Frage: „Ob etwa der Landvogt seine Ansicht geändert habe auf den Bericht des Landtschreibers hin? Sie seien bereit, zu thun, was er befehle.“ Sie erhielten zur Antwort: „Weil er als Landvogt weder von Zürich noch von den V Orten bezügliche Aufträge erhalten habe, so bleibe es bei seinen früheren Befehlen; sie sollten nur getrost heimkehren und mit dem Bau fortfahren.“ Das geschah am 28. September, und in zwei Tagen schon war der inzwischen rüstig fortgesetzte Kirchenbau vollendet und mit dem noch fehlenden Dache bedeckt. Hingegen wird der vom Kloster Münsterlingen aus geschürzte Knoten von nun an immer verwickelter.

III. Verwicklung.

Die Gesandten der V katholischen Orte stiegen in einer Konferenz zu Luzern den 3. und 4. Oktober 1644 auf das hohe Roß und hielten einen Rath über die zwei Antwortschreiben von Zürich auf ihre Klageschrift wider den Rath ertheilenden Landvogt Füßli und die den Protest und ihren Befehl mißachtenden Uttwyler sowie auch über den Erlaubniß gebenden und die Beklagten in Schutz nehmenden Stand Zürich. Sie hielten es für an der Zeit und am Plage, gegenüber den Klagen Zürichs seit 1632 über „Gewaltthätigkeiten, Eingriffe und Frechheiten“, welche die Evangelischen von den Katholischen in den gemeinsamen Vogteien von Baden, im Thurgau und Rheinthal zu erleiden hätten, hinwiederum ihre Stimmen zu erheben; sie beschloffen, sich zu vereinigen zum Schutze des Katholizismus und zugleich, um dem Uebergewichte Zürichs entgegen zu treten und den Landfrieden aufrecht zu erhalten; dazu sei ihnen aber Einigkeit und festes Zusammenhalten von nöthen. Sie wollten zwar die von Zürich begehrte Konferenz beschicken, aber nach Frauenfeld, nicht nach Baden, doch den von Zürich verlangten Nebenprotokollisten in der gemeinsamen Sitzung nicht dulden; seien Klagen gegen den bisherigen katholischen Schreiber begründet, so könne man auf andere Weise abhelfen; sie wollten zwar mit Freundlichkeit, aber doch mit Festigkeit die Verhandlungen führen, nämlich jedem katholischen Gläubigen den Uebertritt zu den Akatholiken wehren, sich der Mehrheit der katholischen Orte unterziehen, auf dem Landfrieden beharren und strafen, was demselben zuwider sei¹. Im Falle

¹ Entsprechend dem am 15. Oktober 1586 abgeschlossenen sog. borromäischen Bund (Sonderbund der VII katholischen Orte), nämlich: An diesem Bund sollen sie die ältern Bünde nicht hindern, alle dem Angegriffenen mit aller Macht zu helfen und einander im katholischen Glauben mit Leib und Gut zu schützen etc.

Zürich „widerseßlich“ und „ungeßlacht“ sich zeigen sollte und sogar Recht vorschlagen würde, so sollte deutlich unterschieden werden, in welchen Sachen die katholischen Orte schuldig seien, dem Rechte sich zu unterziehen, und lieber Theilung der Vogteien vorschlagen, welche die Streitigkeiten veranlaßten. Doch diesen Vorschlag wollten sie bis zuletzt aufsparen. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke stimmten sie zu einer Konferenz in Frauenfeld und vereinigten sich zu einer Beschwerde über den unbefugten Abbruch der Kapelle und zu der Sistirung des Wiederaufbaues der Kirche in Uttwyl. So geschehen den 3. und 4. Oktober zu Luzern 1644. Diese Beschwerdeschrift der V katholischen Orte bestätigte die obige Darstellung des Streites und des bisherigen Ganges der darüber geführten Verhandlungen, enthielt aber leider einige leidenschaftliche Uebertreibungen, welche den klaren Blick in die Sache trübten. Pfarrer Brennwald von Ketzwyl-Uttwyl, vom Stande Zürich zur genauen Berichterstattung aufgefordert, widerlegte die Anklage von rebellischem Ungehorsam und einer Rechtsverweigerung von Seiten der Gemeinde Uttwyl in einem einläßlichen Schreiben vom 11. Oktober 1644. Der ganze Handel sei aus den persönlichen Gründen und Absichten des um Gunst buhlenden, vorher ungetreuen Ammanns Diethelm ausgegangen, der in Münsterlingen großen Lärm geschlagen und in Uttwyl, ohne Auftrag der Aebtissin, Recht vorge schlagen habe; letztere sei allerdings Gerichtsherrin und Zehntbezügerin in Uttwyl, die Gemeinde aber Eigenthümerin und Kollatorin der Kirche und Pfarrpfürnde; auf ihren persönlichen Wunsch habe die Gemeinde mit der Ausgrabung der Grundmauern der Kapelle bis Samstag den 31. August innegehalten, und nur mit der nothwendigen Erweiterung ihrer Kirche sei die berechnigte Gemeinde fortgefahren, unter Erlaubniß des hohen Standes Zürich und des regierenden Landvogts. Ebenso wenig habe der mit dem Läufer erschienene Landtschreiber Recht vorge schlagen, sondern nur gedroht: „Die

V Orte würden nicht weit sein und selber auf den Augenschein kommen;“ den Befehl der V Orte wollte er ihnen zu seiner Legitimation nicht vorweisen, verlangte dagegen, daß die Gemeinde sich vor den Fenstern seines Logis beim Ammann und nicht auf dem üblichen Gemeindeplatz versammeln solle; in diese Versammlung wollte sich der Läuferbote einschleichen, wurde aber als Fremder zurückgewiesen und zuletzt am Arm, aber freundlich, wie der Pfarrer es selbst gesehen, aus dem Kirchhof hinaus gegen des Ammanns Haus geführt. Auch die eingeklagte Profanation beschränke sich auf die Thatsache, daß im Boden der geschliffenen Kapelle ein leimener Hafen, mit einem Deckel bedeckt, mit einem Todtenschädel darin aufgefunden, beim Ausgraben zer schlagen und in aller Stille wieder in die Erde verscharrt worden sei. Auf einem Stein, der vorn im Chor der Kapelle gestanden, neben einem alten unbekanntem Wappen in kleiner Form, sei der Konstanzer Schild, fast verblichen, eingehauen gewesen. Davon habe einige Tage nach dem Abbruch ein Junggeselle mit dem Maurerhammer ein Stück einer Nuß groß weggeschlagen. (Er meinte, es sei ein altes Kreuz.)

Dies Alles sei vom Anstifter des Streites, von Ammann Diethelm, in übertriebener Weise der Aebtissin und dem Landschreiber angezeigt und dann von ihnen im bösesten Sinne gedeutet und von den Sekretären des Klosters leidenschaftlich ausgebeutet und dargestellt worden. Der frühere Sekretär J. Widerstaz und der jetzige Bernhard Schott seien Fremde, unruhige Köpfe; der jetzige insbesondere ein alter verschlagener Fuchs, ein abgesagter Feind der Evangelischen, ein Aufwiegler der Aebtissin und ein Schmäher des Evangeliums.

IV. Entwicklung.

Dieser verwickelte Streitknoten sollte nun auf der Tagzung der VII Orte in Frauenfeld aufgelöst oder durchhauen werden.

Dieselbe dauerte vom 8. November bis zum 2. Dezember 1644. Die Gesandten der katholischen V Orte fordern zunächst Bestrafung des Benehmens von Landvogt Füssli und sodann des Ungehorsams der Uttwyler Bauern. Zürich nimmt beide in Schutz und verlangt für diese Verhandlung, im Verein mit Glarus, Zulassung eines eigenen Protokollisten zur Kontrolle des gemeinsamen, gestützt auf Präzedenzfälle. Die V katholischen Orte verweigern dieses Begehren als dem Herkommen zuwider und wollen ebensowenig das von Zürich und Glarus vorgeschlagene eidgenössische Recht annehmen, lieber Landestheilung der Vogtei vorschlagen. Beide Theile beharren auf ihrem Standpunkt und Botum und übergeben ihre Beschwerden schriftlich an die übrigen Orte. Nach eingeholter Instruktion findet den 16. November abermals eine Zusammenkunft über diesen Uttwylerhandel statt. Bevor darauf eingetreten werde, verlangt Zürich eine entsprechende Antwort auf sein gestelltes Begehren eines eigenen Protokollisten und sodann die vorangehende Behandlung der schon seit 1630/32 oberschwebenden Beschwerden der Evangelischen im Thurgau und Rheinthal. Die V katholischen Orte beginnen hingegen sofort mit dem Uttwylerhandel und verlangen, daß die ungehorsamen Bauern von Uttwyl nach Frauenfeld zitiert und nach Recht und Billigkeit bestraft würden. Darauf wollen Zürich und Glarus noch nicht eintreten, und als Replik und Duplik nicht weiter und nicht zum Ziele führten, beide Theile vielmehr auf ihrem Satze starr beharrten, so verließen die Gesandten von Zürich und Glarus die Versammlung, mit Protestation gegen die weitere Verhandlung über den Uttwylerhandel. Man konferiert nun schriftlich mit einander, damit die Aktion nicht ganz gehindert werde. Zürich und Glarus stellen den übrigen Orten vier Beschwerdepunkte auf zur vorangehenden Erörterung und Erledigung. Sodann tritt man auf's neue zusammen. Aber beide Parteien verharren bei der schon ausgesprochenen Forderung; nur Zürich verlangt, daß der Beisitz

des in der Herberge wartenden Protokollisten unpräjudizierlich gestattet werde. Die katholischen Gesandten bleiben bei ihrer Instruktion und gegebenen Antwort, daß sie beauftragt seien, die Bauern von Uttwyl zu zitieren und zu bestrafen, und drohen, auch ohne Zürich und Glarus in dieser Verhandlung fortzufahren. Inzwischen ist das Verzeichniß der verschiedenen Beschwerden der Katholischen über die Evangelischen im Thurgau eingelaufen, laut früherem Auftrage der katholischen Gesandten an den Landschreiber: „sie auf nächste Konferenz mit solchen Berichten und Kundschaften wohl zu versehen.“ Die zwei evangelischen Orte antworten ihrerseits darauf mit einem ihnen zugekommenen zweimal so großen Verzeichnisse. Mit diesen neuen Waffen zu weiterem Kampfe stellen sich beide Parteien noch einmal persönlich einander gegenüber. Zürich und Glarus fordern für die bedrängten und oft „thyrannisierten“ Glaubensgenossen im Thurgau und Rheinthal freie Religionsübung, sodann daß man bei diesen konfessionellen Streitigkeiten dem Landfriedensvertrage gemäß zwei Parteien statuiere, daß sie somit nicht der Mehrheit der Stimmen sich unterziehen könnten, sondern sich der Entscheidung von Schiedsrichtern als allerseits guten Freunden unterwerfen wollten.

Die katholischen Orte berufen sich auf den Buchstaben des Landfriedens selbst, welcher von keiner Gleichheit zweier Parteien wisse; sie wollten nicht auf die eingegangenen Religionsbeschwerden nach Zürichs Verlangen eintreten, sondern über die bereits auf Samstag zum Verhör zitierten Uttwyler eine Verfügung treffen. Als sie nun zum Verhör des thurgauischen Landschreibers und des Sekretärs von Münsterlingen schreiten, tritt Zürichs Gesandter ab mit der Erklärung, „daß laut den Entschuldigungen die Uttwyler alleinige Eigenthümer und Kollatoren der Kirche und Pfarrei seien, Zürich mithin befugt gewesen sei zur Erlaubnißertheilung und ebenso die ganz evangelische Gemeinde Uttwyl zum Abbruche der alten Kapelle und zur Erweiterung der Kirche,

kraft des Landfriedensvertrages von 1632.“ Zürichs Gesandter erklärte weiter: „Wolle man den Bauern zusehen, so werde man damit Zürich angreifen, das sich seiner Religionsgenossen annehmen müsse; denn nur auf Bewilligung und Geheiß der Regierung von Zürich und des regierenden Landvogts hätten die Uttwyler die Ruine der Kapelle abgebrochen und den erweiterten Kirchenbau angefangen und fortgesetzt. Wenn man glaube, daß Zürich als die eine Partei kraft des Landfriedens nicht befugt gewesen sei, solches zu thun, so möge man unparteiische Schiedsrichter darüber entscheiden lassen; daher man wegen beider Punkte das Recht darsschlage. Zürich wünsche nicht Rebellen in Schutz zu nehmen, sondern für die Bedrängten gute Satzungen zu machen, welche künftig als Richtschnur dienen könnten.“

Die katholischen Gesandten erwiederten: „Sie seien nicht Willens, dem Landfrieden und den Verträgen zuwider zu handeln, sondern über die Beschwerden der Unterthanen die lautere Wahrheit an den Tag zu bringen; dem Vernehmen nach, d. h. aus den bisher stattgefundenen Verhören, werde man die Sache anders finden, als vorgebracht worden sei; es sei zu bedauern, daß Zürich sich der widerspenstigen Uttwyler annehme, welche trotz dem Verbote die Mehrzahl der regierenden Orte nicht respektiert hätten. Der Landfriede und der Vertrag von 1632 besagten nicht, daß an den Orten, wo Zürichs Religion allein geübt werde, Kirchen gebaut und alles nach der Unterthanen Belieben gethan werden möge. In einer so klaren Sache könne man das Rechtsangebot nicht annehmen.“

Beide Theile blieben bei dem, was ihnen befohlen worden war, und gingen unverrichteter Sache aus einander.

Dennoch wurden die Uttwyler durch den Landesweibel auf den folgenden Tag, den 24. November, wiederum auf's Rathhaus berufen, und die katholischen Gesandten begaben sich dahin in feierlichem Zuge, um über das Verbrechen der Uttwyler das

Urtheil zu fällen. Zugleich wurden, laut früherer Abrede der katholischen Gesandten, die Lustdorfer auch mit zitiert und verhört. Zu diesem Verhör der Uttwyler und Lustdorfer wurden Zürich und Glarus auch eingeladen, aber wie vorauszusehen war, erschienen sie nicht; sie blieben vielmehr bei ihrer früheren Antwort und ließen durch den Stadtschreiber anzeigen: „Weil man den Landfrieden und die demselben anhängenden Sachen ungleich verstehe, so möchten die V Orte mit weitem Aktionen und auch mit der Lustdorfer Angelegenheit innehalten, indem die Zürcher Gesandten darüber nicht instruiert seien und die Ausschreibung dieser Tagsetzung davon nichts enthalten habe. Das Nichterscheinen der Uttwyler möchte man entschuldigen; Zürich habe den Verlauf auf sich genommen und werde für sie antworten.“

Ohne weitere Rücksichtnahme auf diese Erklärung der Mitstände Zürich und Glarus wurde dennoch kraft des Landfriedens und im Interesse der Obrigkeit das Urtheil gefaßt und gefällt und zwar „die Uttwyler zu 2000 Gulden Buße verurtheilt zu Händen der regierenden Orte, zur Strafe ihres Ungehorsams gegen die V Orte, weil sie als ihre Unterthanen und als Gerichtsangehörige des Gotteshauses Münsterlingen das Rechtsgebot der Aebtissin und ihres Ammanns und ebenso das Stillstandsgebot des Landschreibers hintangesetzt, anfänglich sich gestellt hätten, nun aber meinten, nicht mehr zu erscheinen zu brauchen. Die Obrigkeiten möchten diese Bußen mehren oder mindern und auch wegen der niedergeworfenen Kapelle und der dabei stattgefundenen Exorbitanzen das Gebührende verfügen.“

Den Uttwylern wurde dieses Urtheil durch den Landweibel schriftlich zugestellt, laut dessen Empfangschein und Bericht vom 2. Dezember 1844.

Zugleich beschloßen die Gesandten der V katholischen Orte, daß die Messe in Lustdorf¹ wieder eingeführt werden solle.

¹ 30 Einwohner von Lustdorf wünschten dies, während einer viel größeren Einwohnerzahl Evangelischer die Einrichtung des evangelischen

Die evangelischen Gesandten wurden über diese Unnachgiebigkeit der katholischen Gesandten, welche trotz ihrer Bitten, Protestationen und Rechtsvorschlage und trotz der inzwischen eingegangenen Aufforderung von Bern, datirt 21. November 1644, „die entstandenen Differenzen durch eine nach Baden auszuschiebende Tagsatzung gutlich erledigen zu lassen“, dennoch diesen Spruch gefallt hatten, so erbittert, da sie nicht nur gegen den Urtheilsspruch protestirten, sondern sogar erklarten, sie wurden die Vollziehung desselben mit Gewalt verhindern. Dessenungeachtet wurde den 29. November auch der Landvogt Fupfli zur Verantwortung vor die katholischen Orte gezogen, seine Handlungsweise gerugt und er angefragt, ob er nur Zurich allein oder allen regierenden Orten Ehr und Eid zu halten gesonnen sei. Der Beklagte verlangte schriftliche Mittheilung der uber ihn gefuhrten Klagen, auf da er sich daruber vernehmen lassen und verantworten konne. Allein man lat es dabei bewenden und behalt den Obrigkeiten vor, kunftig das Nothwendige zu verfugen. Ehe diese gefahrdrohende Tagsatzung zu Ende ging, erschien noch eine besondere Gesandtschaft von Schaffhausen, welche das Begehren Berns an die katholischen Orte kraftig unterstutzte, namlich gutlich oder rechtlich durch vier unparteiische Schiedsmanner die Sache beilegen zu lassen und die von Bern angeregte Tagsatzung der XIII Orte zu diesem Zwecke zu besuchen. Die katholischen Gesandten zeigten sich

Gottesdienstes verweigert wurde seit 1632 (s. eidg. Abschiede pag. 1565 bis 1570), z. B. Werdbuel mit 130 evangelischen Einwohnern, Wuppenau mit 30 evangelischen Haushaltungen Anno 1627, Emmishofen mit 60 evangelischen Haushaltungen. In Wylen sind die Evangelischen um 20 Haushaltungen starker als die Katholischen; in Heiligkreuz sind Evangelische und Katholische gleich stark an Einwohnerzahl (s. Pupikofen, thurg. Geschichte, und biographisches Verzeichni der Geistlichen der evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von Pfarrer G. Sulzberger, Heft IV und V des historischen Vereins im Thurgau).

bereit, dieses Begehren von Bern ihren Obrigkeiten heimzubringen; hingegen die ihnen vom zürcherischen Stadtschreiber übergebene Protestation gegen den Urtheilsspruch vom 24. November nahmen sie nicht an. — Nach Beendigung dieser Tagssatzung in Frauenfeld eilte der eine der Gesandten Zürichs nach Uttwyl, um selbst Einsicht zu nehmen und Rath zu ertheilen. Er überzeugte sich von der Unschuld der Gemeinde und erklärte vor vielen Einwohnern: „Müßend ihr etwas widriges ob diesem Geschäft erliden, so seid ihr unschuldige Märtyrer vor Gott!“ Als Zürich sah, daß die V Orte ihr gefälltes Urtheil in Uttwyl und Lustdorf dennoch vollziehen wollten, war es wirklich geneigt das Schwert zu ziehen; nur die Vorstellungen von Bern und Schaffhausen und von den thurgauischen Gerichtsherrn und Gemeinden bewogen Zürich, die Verhandlungen der Tagssatzung der XIII Orte in Baden abzuwarten. Besonders Bern hatte in dem Schreiben vom 21. November Zürich ernstlich gewarnt vor allzu einseitigem und hitzigem Verfahren und zu vorsichtigem und freundlichem Behandeln dieses Thurgauer-Handels gemahnt, in diesen gegenwärtigen sonst schon „schlüpfrigen Zeiten und Läufen“; Bern werde ein getreues und achtbares Auge als getreuer Eid- und Bundesgenosse auf Zürich offenhalten. Uebrigens habe die Kirche ihren Anfang und Fortgang nicht mit den Waffen genommen, sondern sei ein Wunderwerk der Vorsehung Gottes.“

Auch der französische Gesandte anerbote schließlich seine Vermittlung bei den Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften.

V. Eidgenössische Vermittlungsversuche.

Nun folgen sich Konferenzen auf Konferenzen, von Seite der katholischen und theilweise auch der evangelischen Stände, und Tagssatzungen auf Tagssatzungen der XIII Orte in einer

Reihe von Jahren. Der Uttwylhandel wurde zu einer Bundesangelegenheit und drohte in der That zu einem Bürgerkrieg und zur Zertrümmerung der Eidgenossenschaft zu führen.

Schon den 16. Januar 1645 traten die katholischen Gesandten der V Orte und der Abt von St. Gallen in einer Konferenz zu Luzern zusammen und beklagten sich unter einander, daß Zürich das Dominium, die Oberherrschaft in den gemeinen Herrschaften in allem anstrebe und in Religionsfachen allein disponieren wolle, und sich zu einer Partei mache, während die katholischen Orte am Landfriedensvertrag festhielten. Zürich stütze sich zwar auf den Vertrag von 1632; doch dieser reiche nicht so weit; denn Zürich z. B. habe ja auch zum Bau der evangelischen Kirche zu Frauenfeld (1609) der Mehrheit der Stände bedurft; darum hätten sie ein Recht, sich über Zürichs Erlaubniß zum Abbruch der 550 Jahr alten Adelheidskapelle in Uttwyl und über dessen Protestation gegen die über Uttwyl verhängte Strafe zu beklagen. Es vereinbarten sich daher die katholischen Orte mit dem Abte von St. Gallen: bei der künftigen Tagsatzung Klage darüber zu führen und zu bitten, ihnen Mittel an die Hand zu geben, die Strafe gegen Uttwyl zu vollziehen. Zugleich befahlen die katholischen Gesandten dem thurgauischen Landschreiber, mit dem Prälaten von Fischeningen zu konferieren, was für Klagen die Katholischen gegen die andern, die Evangelischen, hätten.

Die gemein=eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte zu Baden vom 5.—25. Februar 1645 brachte keinen Vergleich zu Stande. Der Verlauf der Streitigkeiten und die Verhandlungen in Frauenfeld werden weitläufig erzählt und gegenseitige Beschwerden in Repliken und Dupliken mündlich und schriftlich mit einander ausgetauscht. Die katholischen Gesandten verlangen vor Allem aus Anerkennung des gegen Uttwyl verhängten Strafurtheils und drohen mit ihrer Abreise. Beide Theile stellen ein Rechtsbegehren auf. Die uninteressierten Orte nehmen

in ihren Abschied den ganzen Verlauf des Streites und die Beschwerden auf, um Vermittlungsvorschläge zu machen.

Die V katholischen Orte beeilen sich, in einer Konferenz zu Luzern vom 20.—21. März 1645 ihr Verfahren im Streite mit Zürich zu besprechen wegen der Religionsbeschwerden im Thurgau und der Absicht Zürichs, Gleichheit der Religion ohne allen Unterschied zu erzwingen und Vortheil aus dem Vermittlungsprojekt zu ziehen. Es wurde beschlossen, die Stände Bern, Freiburg und Solothurn günstig für die katholischen Orte zu stimmen zu suchen und durch sie Zürich zu nöthigen, die Rechtsfälle zu bezeichnen, über welche man sich gütlich oder rechtlich austragen wolle, um die Sache schnell zu beendigen.

Und schon wieder in einer neuen Konferenz den 17. und 18. Mai besprechen dieselben V katholischen Orte in Luzern das Vermahnungsschreiben von Bern: die thurgauischen Streitigkeiten durch Benennung der Sätze, der Zeit und Wahlstatt bald zu beendigen. Um die Zeit für die Badenerkonferenz und die Jahresrechnung und zugleich die Gunst obiger drei Stände zu gewinnen, werden diese um Anleitung gebeten, Mittel und Wege aufzusuchen zur Beilegung dieser Streitigkeiten.

Die gemein=eidgenössische Tagsatzung in Baden vom 2. bis 21. Juli 1645 bemühte sich abermals vergeblich zu vermitteln und einem Schiedsgerichte aus ihrer Mitte die Sache in offene Hände zu geben. Zürich verlangte zuerst Abhülfe jener seit 1632 geführten alten Beschwerden, ehe es über den neuen Handel von Uttwil und Lustdorf Antwort gebe, und die katholischen V Orte wollten das Umgekehrte. Zürich droht Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Sorge vor einem Bürgerkrieg erfüllt die uninteressierten Stände; sie warnen vor Thätlichkeiten und mahnen, den Rechtsweg zu begehen.

Neue Konferenzen der V katholischen Orte in Luzern und Brunnen im August, September und Oktober befestigen nur den frühern Ent- und Beschluß, in keine weiteren Verhandlungen

einzutreten, bevor obige zwei Urtheile über Uttwyl und Lustdorf vollzogen seien; der ihnen von Bern vorgeschlagene Tag in Baden auf den 26. Januar 1646 ist ihnen noch zu früh und zu unbequem zur Behandlung einer so „räßen“ Sache, und sie verlangen, daß vor allem aus ihnen die Vollstreckung jener zwei Urtheile zugestanden werden müsse. Das von der Konferenz der VI uninteressierten Orte aufgestellte und vom 18. bis 23. Februar abermals besprochene Vermittlungsprojekt wird von der katholischen Seite nicht anerkannt und angenommen. Darum beschließen jene, daß auf kommende Jahresrechnung die Gesandten aller Orte instruiert werden möchten, um den Uttwyl- und Lustdorfer Handel in Güte oder durch das Rechtsverfahren nach Inhalt der Bünde und des Landfriedens zu schlichten.

Die V katholischen Orte verständigen sich in der Konferenz zu Luzern den 14. und 15. März über den *modus procedendi*, die Obmannwahl *zc.* und laden auch Freiburg und Solothurn, selbst katholisch Appenzell und Glarus zu einer besondern Versammlung und Besprechung ein und erbitten sich von obigen zwei Städten vertrauliche Mittheilung über den Verlauf der Badener Verhandlung vom 18.—25. Februar zur Benützung für die künftige Tagung. Bern suchte inzwischen einen Vermittlungsweg ausfindig zu machen in einer Konferenz der uninteressierten Orte vom 15.—18. April; aber Freiburg erschien nicht dabei, weil Zürich die Vollziehung der zwei Urtheile nicht zum Voraus zugebe, während Bern Unheil daraus fürchtet. Es vereinigten sich daher die Versammelten zur dringenden Bitte an die V katholischen Orte, die Vollziehung bis zur Tagung im Juni und bis zur gänzlichen Erörterung des Geschäftes einzustellen.

Zürich beklagt sich in der Konferenz der IV evangelischen Stände zu Baden vom 19. und 20. April über dieses Nichterscheinen Freiburgs bei der Vermittlungskonferenz und macht aufmerksam, was für große Konsequenzen erfolgen würden aus

der Weigerung des Rechts von Seite der katholischen Orte, protestiert gegen allfälliges daraus erwachsendes Unheil und bittet die uninteressierten Orte zur gütlichen oder rechtlichen Austragung nach Bünden und Landfrieden, im Verein mit den zugewandten Orten, behülflich zu sein. Aber die katholischen Orte sammt den drei katholischen Schiedsorten vereinigten sich in ihrer Konferenz vom 4. und 5. Juni in Luzern nur um so fester: in der von Bern ausgeschriebenen Tagleistung auf den 13. Juni in keinerlei Disputation über die zwei Urtheilssprüche mit Zürich sich einzulassen. Nur wenn denselben nicht mehr widersprochen werden wolle, so würden sie in eine Besprechung der respektswidrigen Behandlung des Luzerner Läufers von Seite der Uttwyler, der Profanation der Gebeine der hl. Adelheid und Schließung der uralten Kapelle und des Benehmens des Landvogts Füßli eintreten. Sollten sie damit nicht durchdringen, so möchten die katholischen Mittlerorte ihnen zum Rechtsweg und zur Theilung der Vogteien verhelfen. Bei solchem Vorurtheil mußte natürlich die Vermittlungsverhandlung der gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte in Baden vom 13. bis 30. Juni 1646 ohne Erfolg sein. Zürich verlangte daher unparteiisches Recht nach Bünden und Landfrieden über alle Beschwerden. Die katholischen Orte betrachteten hingegen jene zwei Urtheile als abgemacht und forderten das Recht und die Theilung der Vogtei und Schadloshaltung für die bisherigen Unkosten durch die Urjächer.

Das Vermittlungsprojekt lautete: Das über Uttwyl gefällte Urtheil läßt man ungeändert in der Hoffnung, daß die regierenden Orte auf die Abbitte der Uttwyler Gnade für Recht ergehen lassen. Ueber Taufe, Ehescheidung, Gottesdienst, Pfarrhäuser 2c. solle man sich mit billiger Rücksichtnahme von beiden Seiten nach dem Landfrieden vergleichen. Die V katholischen Orte entschlossen sich in ihrer Konferenz vom 5. und 6. September in Luzern zur Annahme dieses Projektes, wenn der Bestand

des Uttwyler und Lustdorfer Urtheils als nach dem Landfrieden befugt aufrecht und die Rechtsame und Herrlichkeit der mitregierenden Orte unverletzt damit erhalten sein sollen. Diese ihre an die vermittelnden Städte Bern, Freiburg und Solothurn gerichtete Erklärung wurde von denselben beantwortet und diese Antwort in einer neuen Konferenz vom 30. September, 12. und 19. November 1646 und 4.—6. Januar 1647 von den V und dann von den VII katholischen Orten in Luzern besprochen und auf sofortige Vollziehung der zwei Urtheilssprüche gedrungen; doch vorher seien die Mediatorenstände von ihrem Vorsatz in Kenntniß zu setzen. — Die Kriegsrüstungen von Zürich hielten noch zurück und die Annäherung der französischen und schwedischen Kriegsvölker an die Nordostgrenze unseres Vaterlandes ließen die thurgauischen Streitigkeiten einstweilen auf sich beruhen.

VI. Endliche Vermittlung.

Die gemeineidgenössische Tagssatzung in Baden vom 20. Februar bis 2. März 1647 berieth über die Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Grenzen gegen die Schweden und Franzosen. Bei diesem Anlaß wünschte Bern die unerledigte Streitigkeit wegen Thurgau und Uttwyl in Verbindung mit den uninteressierten Orten gütlich zu vergleichen. Zürich war dazu geneigt. Die katholischen Orte antworteten: „Man solle einander in diesen Zeitumständen mit solchen Dingen verschonen.“ Die gleiche Anregung von Bern in der Tagssatzung vom 7.—27. Juni 1647, daß beide Parteien das Vermittlungsprojekt annehmen möchten, blieb abermals erfolglos; hingegen vereinigten sich die V katholischen Orte in ihrer Konferenz zu Luzern vom 6. September und vom 4.—5. November 1647 zu dem Beschlusse, auf die Vollziehung beider Urtheile (über Uttwyl und Lustdorf) ungesäumt zu dringen und Zürich nicht länger den Meister

spielen zu lassen. Auch das Kloster Münsterlingen verweigerte seit 4 Jahren die Bezahlung der 8 Gulden Pfarrbesoldungsbeitrag, trotz Urbar und bisheriger Uebung. Nach langem Schriftenwechsel und Verwendung von Zürich, Einsiedeln als Visitator von Münsterlingen und vom Oberthurgauer Kapitel wurde dieselbe endlich 1647 aus Gnaden wieder bewilligt.

Zürich beklagt sich in der Konferenz der evangelischen Orte in Arau vom 21.—23. Januar 1648 über die V katholischen Orte, daß dieselben in einem Schreiben von Luzern, datiert 5. November 1647, alle Schuld auf Zürich schoben und die thurgauische Streitigkeit noch nicht beendigt sei, und empfängt den Rath, entweder stillschweigend im Besitz zu sein oder daß ein Schiedsgericht aus beiden Theilen müsse gewählt werden. Die V katholischen Orte hingegen beschließen in wiederholten Konferenzen zu Luzern im April, Juni, August und September 1648, sich einem solchen Schiedsgericht nicht zu unterziehen, vielmehr auf die Vollziehung der zwei Urtheile über Uttrwoyl und Lustdorf als aus- und abgemachte Sachen unverzüglich zu dringen oder auf Theilung der Vogtei. Auf Berns Betreiben will sich zuletzt die katholische Partei eine Zusammenkunft mit Zürich oder eine Tagsatzung der XIII Orte gefallen lassen; aber nur unter Festhaltung an den zwei gefällten Urtheilen. So wurden auf den verschiedenen Tagsatzungen in den folgenden Jahren die Bemühungen der uninteressierten Orte mit verschiedenen Vermittlungsvorschlägen und Projekten fortgesetzt, aber ohne Erfolg, weil beide streitenden Theile bei ihren früheren Ansichten und Beschlüssen verharrten. So blieb der Streit und Groll gegenseitig und stieg mit dem Beginn des Jahres 1651 so hoch, daß der Ausbruch eines Krieges unvermeidlich schien und beide Theile auf die Entscheidung durch die Waffen sich gefaßt machten. Die katholischen Orte nämlich erklärten, nachdem sie ihren Sonderbund zur Beschützung der katholischen Religion mit einander und mit dem Herzog von Savoyen erneuert hatten,

daß sie die Beschlüsse vom 24. November 1644 nun endlich ausführen und jeden, der sie daran hindern wolle, mit Waffengewalt zurückweisen würden. Der katholische Landvogt Schorno in Frauenfeld erhielt zu diesem Zweck von den katholischen Orten den Auftrag, die Thurgauer zu sondieren, wie sie bei einem allfällig ausbrechenden Kriege sich verhalten würden. Schorno that es zwar, suchte aber zu vergleichen und die Ursache des Streites und Hasses zu entfernen. In dieser Absicht versuchte er, die Gemeinde Uttwyl im Januar 1651 zu bewegen, daß sie ihren Frevel bekennen und um Gnade bitten solle. Zürich rieth es ihr ab; daher beharrte Uttwyl beim Zuwarten und auch dann noch, als der Landvogt in Begleit mit dem Landrichter den 31. März abermals im Dorfe erschien und mit freundlichen und drohenden Worten die Gemeinde noch einmal dazu aufforderte. Die erschrockene Gemeinde erhielt von Zürich und den an der Tagsatzung in Baden versammelten Gesandten der übrigen evangelischen Orte den Rath, sich auf diese weit aussehenden und sehr gefährlichen Zumuthungen des Landvogtes nicht einzulassen.

Hierauf wandte sich Schorno an den ehemaligen Uttwyler Pfarrer Brennwald (nun nach Elgg versetzt), weil die Gemeindeglieder von Uttwyl gesagt hatten, dieser könne dem Landvogt den ganzen Gang der Sache erklären, um sich zu überzeugen, daß die Gemeinde an diesem Handel unschuldig sei. Schorno bat ihn durch einen Extraboten um Auskunft, um der Gemeinde zu einem Strafnachlaß verhelfen zu können. Pfarrer Brennwald that es als Ohren- und Augenzeuge nach bestem Wissen und Gewissen. Inzwischen war der Sachverhalt und die Lage des Vaterlandes so ernst geworden, daß der Krieg wirklich auszubrechen drohte. Die katholischen Orte schickten Gesandte mit dieser Drohung nach Bern, sofern sie länger an der Vollziehung der Urtheile von 1644 gehindert würden. Berns ernste Antwort: „Wer den Landfrieden störe, habe es

mit ihm zu thun!" hinderte den Ausbruch. Den rührigen Bestrebungen der Gesandten der unparteiischen Orte gelang es endlich noch vor Jahreschluß 1651, dem Vaterland den Frieden zu erhalten und die Annahme ihres Vermittlungsprojekts bei beiden Parteien zu erzielen. Nach diesem gütlichen Vergleich erhielten die Uttwylser Verzeihung wegen ihres Ungehorsams unter der Bedingung, daß sie 1000 fl. bezahlten; dagegen wurde Münsterlingen mit seinen Ansprüchen auf die abgebrochene Adelheidskapelle abgewiesen.

NB. Zürich schenkte an diese Buße und Unkosten 1200 fl., und die Gemeinde opferte ihr ganzes Kirchengut auf.

Nachspiel oder Kampf für und wider den Wiederaufbau der Kapelle.

Der Abbruch der Adelheidskapelle in Uttwyl wurde vom Kloster Münsterlingen weder verschmerzt noch vergessen. Nach Verfluß von 30 Jahren wandte sich die Aebtissin Maria Gertrud, vom damaligen Sekretär Baumgartner angetrieben, der kurz vorher die Erbauung einer katholischen Kapelle in seiner Heimatgemeinde Sirmach erzwungen hatte, an die katholischen Orte mit dem Ansuchen, statt der abgetragenen eine andere katholische Kapelle neben der evangelischen Kirche in Uttwyl erbauen zu dürfen, damit sie darin mit ihren Klosterfrauen beim etwaigen Aufenthalte in Uttwyl Gottesdienst halten könne. Die Mehrheit der regierenden katholischen Orte bewilligte ihr das sogleich laut Anzeige des Landvogts Wirz vom 31. Januar 1681. Doch sie zögerte noch, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen. Erst im Juli 1682 äußerte der Sekretär des Klosters, daß man dies thun wolle und die Kapelle innert einem Jahr stehen müsse. Die Gemeinde setzte den Schirmort Zürich davon in Kenntniß, und die Aebtissin bat die V katholischen Orte um Schutz bei der Ausführung ihres Vorhabens. Die Gesandten derselben

beschlossen in einer Konferenz zu Luzern den 25. September 1682, ihren Landvogt im Thurgau zu beauftragen, die Aebtissin in ihrem Plan kräftig zu unterstützen und die Obern zu berichten, sofern die Gemeinde sich widerseze. Darauf gestützt ließ nun die Aebtissin den Ammann Diethelm Diethelm nebst drei andern Bürgern von Uttwyl den 9. November in's Kloster kommen und zeigte ihnen in Gegenwart des Sekretärs und zweier Priester an, daß sie kraft eines Abschiedes von 1644, welcher auf einer Tagjazung zu Luzern bestätigt worden sei, statt der frühern von der Gemeinde abgebrochenen Kapelle eine andere aufbauen lassen wolle; die V katholischen Orte hätten sie dazu bevollmächtigt und ihr solches durch den frühern und jezigen Landvogt angezeigt. Der Sekretär fügte noch hinzu, das Kloster werde seinen Plan durchführen, wie mit den Kapellen St. Leonhard zu Frauenfeld, zu Landschlacht und Steinebrunn im Egnach und in Scherzingen, und Ungehorsam der Gemeinde ziehe nicht nur obrigkeitliche Ungnade, sondern auch schwere Strafe nach sich; innert drei Tagen solle die Gemeinde berichten, ob sie dem Wunsche der Gerichtsherrin entsprechen wolle. Die Gemeinde Uttwyl befürchtete ähnliche Gefahren und Ungelegenheiten zc., wie das benachbarte Kefwyl sie bekommen hatte wegen Konvertiten und ließ den evangelischen Schutzort Zürich durch zwei Abgeordnete bitten, diesen Plan des Klosters zu hintertreiben; Zürich ersuchte die Aebtissin schriftlich und mündlich durch dieselben Abgeordneten, von diesem Vorhaben abzustehen oder wenigstens so lange nichts vorzunehmen, bis Zürich seine Ansicht den V Orten eröffnet habe. Dieses zürcherische Schreiben wurde sofort im Konvent des Klosters, dem der Sekretär und der Beichtiger beimohnten, berathen, den auf Antwort Wartenden aber nicht der Beschluß desselben mitgetheilt, sondern nur die persönliche Bemerkung des Sekretärs, „daß die V Orte ihre gegebene Erlaubniß jedenfalls nicht so leicht wieder zurückziehen würden; ihr Ungehorsam veranlaße ihn nun, daß er reisen

müsse; die Reisekosten aber hätten sie zu bezahlen.“ In Uttwyl fürchtete man, daß die Baumaterialien wie in Sirnach heimlich herbeigeschafft würden, und bat Zürich für diesen Fall um Verhaltungsmaßregeln. Zürich wandte sich an den katholischen Vorort Luzern. Dieser erklärte den 12. Dezember 1682, der beabsichtigte Bau sei nicht wider den Landfrieden, und die evangelische Gemeinde Uttwyl könne sich nicht darüber beklagen, denn ihre Herrlichkeit, die Aebtissin, habe eine alte Gerechtigkeit, die Kapelle, welche 400 Jahre vor der Reformation und 100 Jahre nachher in gutem Wesen gestanden sei, wieder aufbauen zu lassen, um bei ihrer Anwesenheit in Uttwyl darin Gottesdienst halten zu können und nicht in des Ammanns Haus und unter dem Lärm der Bauern es thun zu müssen, was ihr oft frevelhaft widersprochen worden sei. Zürich verlangte zur Beantwortung dieses Schreibens genaue Auskunft über diese Kapelle vom Pfarrer von Uttwyl. Die Antwort vom 26. Dezember 1682 lautete: „Die einst neben einander gestandene Kirche und Kapelle seien früher Eigenthum der Gemeinde gewesen; seit der Reformation habe die Kapelle leer und ununterhalten dagestanden, ohne Fenster, ohne Altar und ewiges Licht, laut früherer Darstellung von 1644. Nur Grabgeräthschaften seien darin aufbewahrt worden. Um alles päpstliche Wesen aufzuheben, habe seiner Zeit die Gemeinde den Wachszins und Opferwein zc. beim Kloster abgelöst. Weil die Aebtissin nur einmal des Jahres nach Uttwyl komme, so sei der Wiederaufbau der Kapelle keine Nothwendigkeit für sie und ihre Ordensschwestern; die hart an die Landstraße wieder erbaute Kapelle würde nur gebraucht werden, um Konvertiten zu machen, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, während des evangelischen Gottesdienstes Metten und Vesper zu singen; dieses könnte Wallfahrer, Landstreicher und Bettler herbeiziehen. Jedenfalls würden die Evangelischen viele Gräber auf dem Kirchhofe verlieren durch die projektirte 55 Fuß lange und 30 Fuß breite Kapelle; diese

müßte auch einen Meßmer haben, dem natürlich andere katholische Glaubensgenossen in die ganz evangelische Gemeinde nachfolgen würden. Daraus müßten Reibereien, Streitigkeiten und Strafen hervorgehen; denn schon habe eine Klosterfrau gedroht: sofern beim Kapellenbau in Uttwyl Pöffen getrieben würden, werde man die ganze Gemeinde dafür nehmen.“ Zürich bat hierauf abermals Luzern, im Interesse des Friedens die Aebtissin von diesem Vorhaben abzunehmen, erwirkte aber nur einen Stillstand des Baues während des Winters. Es berieth sich sodann auf einer Tagssagung zu Narau im Dezember 1682 mit den Gesandten der evangelischen Stände; aber die katholischen Orte versicherten auf's neue die Aebtissin ihres Schutzes, und diese ließ den 23. März 1683 den Ammann von Uttwyl in der Stille anfragen, ob die Gemeinde sich länger widerseze. Bei dem Maigerichte werde sie ihren Willen in Uttwyl aussprechen; der Ammann solle es der Gemeinde vorläufig mittheilen, und ihr Sekretär Baumgartner ersuchte denselben, eines von seinen zwei Häusern bei der Kirche zu einer Meßmerwohnung ihr zu verkaufen, mit der Drohung, man wolle beim Landvogt nachfragen, ob Uttwyl die Buße wegen der abgebrochenen Kapelle schon bezahlt habe.

Uttwyl fürchtete somit, daß die Aebtissin nicht länger mit dem Bau zuwarten werde, und bat abermals Zürich, es zu verhindern. Den Abmahnungen von Zürich entgegnete die Aebtissin den 2. Mai 1683, daß sie die Kapelle nur für sich und die Klosterfrauen bauen wolle, um bei ihrem Aufenthalt daselbst ruhig ihre Schuldigkeit gegen Gott thun zu können und werde sie ferne von der evangelischen Kirche in der Ecke des Friedhofs errichten lassen, wodurch die Gemeinde den Vortheil gewinne, die dortige Kirchhofsmauer nicht mehr unterhalten zu müssen; rechnete sie auf Konvertiten, so könnte sie nur zuwarten und ohne Kosten sogar Zutritt zur Kirche erhalten. Im Maigericht erschien sie dann wirklich mit vier Klosterfrauen,

ihrem Beichtiger und Sekretär und fragte die Gemeinde an, ob sie lieber freiwillig oder auf Befehl der V katholischen Orte in den Bau einwillige. Die Gemeinde ließ ihr durch ihre Ausschüsse dieses Ansuchen abschlagen, weil die Kollatur und Grund und Boden ihr gehörten; daher solle man sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten lassen. Die Aebtissin erklärte aber, sie werde dennoch bauen und der Landvogt den Platz für den Bau ausstecken, die Gemeinde müsse dann den Bau und die übrigen Kosten bezahlen. Umsonst bat der Ammann die Aebtissin und den Sekretär, von diesem Unternehmen abzustehen. Man erfuhr, daß schon Steine zum Bau angeschafft worden, und wenige Tage nachher brachte ein Schiff wirklich Steine und Sand nach Uttwyl mit der Nachricht, daß noch mehrere so beladene Schiffe nachfolgen würden und der Landvogt schon ersucht worden sei, selbst nach Uttwyl zu gehen und den Bauplatz auszustecken. Die Zürcher Regierung, den 9. Mai 1683 von allem dem unterrichtet, beauftragte ihre Kirchen- und Schuldiener, ihr ein Gutachten über diesen Handel abzugeben. Dasselbe lautete, datiert 12. Mai 1683, daß es sich hierin um die landsfriedliche Freiheit handle; daß der Wiederaufbau der 1644 abgebrochenen Kapelle nie erlaubt worden und besonders an einem rein evangelischen Orte unpassend und unzulässig sei. Es wäre somit rathsam, die Opposition auf gütlichem oder rechtlichem Wege fortzusetzen, bis bessere Zeiten für die Evangelischen kämen, weil das jetzige Verfahren vom Kloster Münsterlingen wider den Landfrieden und gegen den Vertrag von 1632 gerichtet sei, um denselben unkräftig und unnütz zu machen; darum: Principiis obsta! Die Sache sei vorsichtig zu behandeln und zu Ende zu führen; ohne Zweifel würden die andern evangelischen Stände Hand dazu bieten, wenn sie von der Sachlage genauer unterrichtet worden seien. In Folge dessen schlug Zürich noch einmal den Weg der Güte ein und beauftragte den Obervogt Hirzel in Weinfelden, Gerichtsherrn zu Reffikon, mit der

Aebtissin auf die bevorstehende Tagjazung persönlich zu reden und sie zu bestimmen suchen, nichts vorzunehmen bis zur nächsten Jahresrechnung, sofern sie nicht zum Bau einer Wohnung mit einer Hauskapelle oder gar zum Aufgeben des Baues selbst sich verstehe; zugleich solle er sich mit dem Klostersekretär durch Augenschein in Uttwyl nach dem Platz und der Größe des Baues erkundigen und über den Zustand der abgebrochenen Kapelle seit 1531 Bericht erstatten zur Instruktion für die Gesandten auf eine Konferenz zu Zug den 20. Mai 1683. Aber diese Mission des Obervogts war vergeblich; er war von der Aebtissin nach ihrer Berathung mit Luzern abschlägig beschieden worden. Bei der Konferenz in Zug den 20. Mai 1683 hielten die Gesandten der V katholischen Orte trotz der auf obige Gründe gestützten Einsprache an der Bewilligung, den projektierten Bau auszuführen, fest. Doch die Vollziehung unterblieb noch für einmal, aber ohne Verzichtleistung. Dieselbe verlangte nun Zürich zur Sicherheit in einem Schreiben an Luzern, datirt 30. Dezember 1683. Dieses antwortete erst Mitte Mai 1684 und zwar ablehnend, mit der Entgegnung, daß diese Kapelle schon 550 Jahre bestanden habe und bis zum gewaltthätigen Abbruch in gutem Stande erhalten und daß darin seit dem Landfrieden 1531 von Zeit zu Zeit Gottesdienst gehalten worden sei, wofür die nöthigen Geräthschaften vorhanden gewesen wären, laut Aussagen von Münsterlingen; das Kloster habe nie seine Rechte auf diese Kapelle aufgegeben. Umsonst hatte der Pfarrer Hottinger von Uttwyl in seinem Schreiben vom 18. Mai, gestützt auf die Zeugnisse der Gemeindeältesten, besonders eines 83jährigen Greises und der Voreltern Erzählungen, Urkunden und Rechnungen nachgewiesen, daß seit der Reformation kein Gottesdienst mehr, selbst nicht von der Aebtissin oder ihrem Gefolge, in der zur Ruine gewordenen Kapelle gehalten worden sei, und daß die Behauptung vom Vorhandensein von kirchlichen Geräthschaften auf Irrthum beruhe.

Es seien nämlich bei der Renovation ihrer evangelischen Kirche Anno 1669 sechs messingene (mößchene) Kerzenstöcke neuerer, nicht uralter Form vorhanden gewesen; die Gemeinde habe dieselben schenkweise dem Kloster Münsterlingen gegeben, weil sie nichts für sich damit anzufangen wußte. Solche Kirchenzierden, gar von Silber oder Gold, seien in Uttwyl weder früher noch jetzt vorhanden gewesen. Vergeblich bewiesen die Gesandten von Zürich auf der Zuger Konferenz, daß bei der Beendigung des Uttwyler Handels 1651 durch den Vermittlungsvertrag und Schiedsspruch nichts wegen Wiederaufbau der Kapelle vorbehalten, vielmehr Münsterlingen mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden sei, und daß endlich Art. 2 des Landfriedensvertrages von 1631/32 entschieden dagegen sei, nach welchem § 2 ohne der Gemeinde Begehren an einem Orte, wo nur die eine Religion geübt werde, die andere nicht eingeführt werden dürfe; noch niemals habe man in ganz evangelischen Orten die Aufstellung einer katholischen Kapelle verlangt. Ebenso vergeblich berief sich Zürich auf den Abschied von Baden den 12. November 1651, welcher verlangt, daß Augenschein, Bericht und Gegenbericht von beiden Seiten gründlich, mit allen Umständen und Gegenbeschwerden in Religionsfachen einzuvernehmen seien, damit Einigkeit und Frieden bewahrt werde, und berief sich so auf den Friedensschluß 1656, welcher den Landfrieden von 1531 und den Vertrag von 1632 bestätigte. Nach demselben sollen alle Exekutionen eingestellt werden, bis die unparteiischen, ausgleichenden Sätze (Schiedsrichter) oder die bestehenden Gerichte ihren Spruch gethan hätten. Die Gesandten der V Orte verharren auf der Behauptung, daß Anno 1644 noch Bilder in der abgebrochenen Kapelle gewesen, die sich noch in Privathäusern Uttwyls befänden, und daß damals noch eine Thurmzeituhr auf der Kapelle sich befunden hätte. Ueber diese neuen und alten Behauptungen zog Zürich abermals bei Pfarrer Hottinger Erkundigungen ein und wünschte die über die Kollatur Aufschluß

gebenden Urkunden und Schriften zu Handen, um sie den katholischen Gesandten bei der nächsten Tagsatzung zu Baden im November 1681 vorweisen zu können.

Pfarrer Hottinger schickte mit der Berichterstattung vom 1. Juni 1683 verschiedene Urkunden, z. B. den Schiedsspruch von 1641, Pfarrwahlenprotokolle und Kirchenrechnungen von 1578, welche bewiesen, daß Uttwyl das Kollaturrecht besaß und besitze, daß die Gemeinde die drei Glocken auf ihre Kosten angeschafft habe, nämlich zwei bei der Erbauung ihrer Kirche und die dritte Anno 1578, und versicherte mit eidlicher Bezeugung und aus der bestimmten Erinnerung eines 83jährigen Zeugen, daß die Behauptung von einem Thürmlein und einer Glocke auf der Adelheidskapelle durchaus unrichtig sei; bei dem Abbruch der Kapelle seien an der Mauer verblichene Malereien gewesen und an der morschen Decke Verzierungen ähnlich dem türkischen Papier und bisweilen darunter grüne oblonge Blätter; aber von dieser Decke sei nichts mehr vorhanden. In Folge dessen wurde auf der Tagsatzung zu Baden nach neuer Verhandlung von der Mehrheit der regierenden Orte beschlossen, sofern das Kloster Münsterlingen beweisen könne, daß die 1644 abgebrochene Kapelle eine Filiale vom Kloster Münsterlingen und ihr Eigenthum gewesen und das Kloster dazu „sonderbare“ Rechte habe, so solle es Zürich berichten und man hoffe, daß dann Zürich keinen weiteren Widerstand mehr machen werde. So unterblieb der Bau, obgleich der Sekretär von Münsterlingen diesen Plan nicht aufgab, indem er in seinem Memorial von 1684 sagte, wenn früher zwei Kapellen in Uttwyl gewesen, in deren eine die Gemeinde Uttwyl einen eigenen Priester und Gottesdienst von Sommeri her gehabt habe, so sei die andere von Münsterlingen her versehen worden, daher dieses auch Antheil am Kollaturrechte habe, weil auch Antheil an der Besoldung des Priesters, wozu Münsterlingen jährlich 8 fl. gebe seit der Reformation.

Die Aebtissin wurde bald nachher vom Schlagflusse so schwer getroffen, daß sie halb kindisch wurde. Es erfolgte daher von Münsterlingen keine Eingabe. Zürich wünschte bei der Jahresrechnung 1684 von Luzern zu hören, wie es mit dieser Sache stehe. Dieses berichtete, daß wegen anderer wichtiger Geschäfte die Untersuchung über die rechtlichen Verhältnisse der Adelheidskapelle noch nicht zum Schlusse habe geführt werden können. Bis jetzt sei erwiesen worden, daß früher zwei Kapellen in Uttwyl gestanden, die eine Filiale von Sommeri, die andere, die Adelheidskapelle, laut einer Aufzeichnung auf einem Pergamentrodel von 1303 (s. oben pag. 11), Filiale von Münsterlingen; sofern kein eigener Priester in Uttwyl gewohnt habe, sei letztere von Münsterlingen aus versehen worden, das vor und nach der Reformation das Kollaturrecht gehabt und daher alljährlich 8 fl. Beitrag an die Pfarrbesoldung gegeben habe. Luzern hoffe daher, Zürich werde durch seinen Gesandten bei der nächsten Tagsatzung erklären lassen, daß es dem Wunsche der Aebtissin entspreche. Zürich verlangte sogleich über diese Behauptung beim Pfarrer zu Reßwyl-Uttwyl Berichterstattung (16. Juni), und Luzern forderte die Aebtissin auf, ihre Rechte durch Dokumente bei der nächsten Tagsatzung nachzuweisen. Pfarrer Hottinger wies in seinem Schreiben vom 1. Juli 1685 nach, daß die Behauptung von Münsterlingen, es habe Uttwyl von dem Helmsdorf gekauft, unrichtig sei; es habe nur die niedere Gerichtsbarkeit erworben, nicht aber das Kollaturrecht. Ebenjowenig habe Sommeri je ein Kollaturrecht an der Kirche zu Uttwyl besessen, sondern allein die Gemeinde laut Brief und Siegel. Die 8 fl. Beitragsleistung von Münsterlingen an die Pfarrbesoldung rührten vom Zehnten her ($\frac{1}{4}$ s. Meyer I, pag. 327), welcher jährlich in Uttwyl zirka 500 fl. betrage (z. B. 16. Juli 1684 487 fl. 24 fr.), von welchem Bezug das Kloster vorher (vor 1526) nichts an die Kirche zu Uttwyl abgegeben habe (s. Kollaturstreit von 1641). Die Kosten für den Bau

und Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche seien von jeher von der Gemeinde allein bezahlt worden, z. B. 1) 1578 bei der Erhöhung des Kirchturms, 2) 1609 bei Renovation des Pfarrhauses, 3) 1644 bei Erweiterung der Kirche, 4) 1669 bei der Reparatur derselben, welche letztere z. B. 400 fl. gekostet habe und auf die Kirchbürger veranlagt worden sei laut Urkunden. Ein weiterer Beweis, daß die Wallfahrtskapelle längst zerfallen und unbrauchbar geworden, sei die Thatsache, daß die über den See her vor den Schweden Anno 1633 geflohenen, mehr als 100 Personen betragenden katholischen Flüchtlinge ihren Gottesdienst in Romanshorn und Sommeri und nicht in dem an der gleichen Fluchtstraße gelegenen Uttwyl gehalten hätten. Uebrigens wohne kein Priester auf einer Filiale, sondern bei der Kirche, und der Pfarrer von Uttwyl wohne seit der Gründung der Pfarrei im Pfarrhaus daselbst. An dieser Wiedererweckung des Uttwylhandels sei nur der Schreiber Franz Baumgartner Schuld als alleiniger Urheber und „Kädliführer“. Derselbe thue Vieles ohne Vorwissen der Aebtissin, des Beichtigers und des Inspektors von Münsterlingen, nämlich des Abtes von Einsiedeln.

Bei der Jahresrechnung 1685 brachte Zürich die V Orte dazu, daß sie bewilligten, den Bau für einmal zu sistieren. An der nächsten Jahresrechnung sollte endgültig entschieden werden, ob die Aebtissin befugt sei, diesen Bau auszuführen. Zürich sandte den 14. März 1686 Salomon Hirzel des Raths zur Aebtissin, daß sie in diesen Verzug willige; sie erklärte sich Zürich zu Ehren dazu bereit, mit dem Vorbehalt, daß wenn dann wieder nichts entschieden werde, sie alsdann den Bau sogleich ausführen würde. Zürich berichtete hierauf die andern evangelischen Orte über den Stand der Dinge auf diese Jahresrechnung hin. Auf derselben, November 1686, drangen die V katholischen Orte noch einmal darauf, daß der Aebtissin entsprochen werde, ohne den Rechtsnachweis durch Dokumente. Jedoch hatten sie schon 1663 und dann wieder 1684 und 1685

der Aebtissin angerathen, lieber ein Haus mit einer Hauskapelle oder eine Herberge neben einer kleinern Kapelle im Dorfe anzukaufen und einzurichten, welchen Vorschlag sie zurückwies als ihrer Absicht und Hoffnung, katholische Einwohner in Uttwyl einzubringen, wie jüngst in Scherzingen, nicht entsprechend (s. Antwortschreiben vom 17. September 1685).

Als im Dezember 1686 der Ammann Diethelm von Uttwyl, der Bruder einer Nonne von Münsterlingen, der neu gewählten Aebtissin gratulierte, erhielt er vom dortigen Sekretär auf die Frage nach dem Stand der Sache die Antwort, das Kloster habe von den V Orten einen neuen Befehl, trotz aller künftigen Protestationen und Hindernisse mit der Sache fortzufahren, jedoch mit der Ausführung zu warten, bis ein Luzerner Landvogt in's Thurgau komme. Wegen der großen Ausgaben für den Klosterbau sei letzten Sommer in Sachen nichts geschehen; er wolle ihm den Befehl der V Orte zeigen.

Pfarrer Hottinger berichtete dies den 3. Dezember 1686 nach Zürich und bemerkte dabei, man wisse genau, daß der Konvent darüber getheilte Ansicht sei, der Sekretär hingegen, „die Pest der evangelischen Kirche“, wolle durchaus dieses Geschäft zum Ziele führen. — Seit dieser Zeit blieb aber die Sache liegen, bis auf neue landsfriedliche Beschwerden von Zürich der Landammann Küplin von Frauenfeld bei der Aebtissin den 20. Juni 1693 nach dem Stand dieses Uttwylers Kapellenbaues nachfragte und dieselbe den 22. Juni 1693 antwortete, daß sie wegen Hunger- und Theurungszeit und vieler Auslagen auf den Bau verzichte, mit Vorbehalt aller Gerechtfame.

In dem Pfarrberichte von 1696 von Pfarrer Erni befindet sich die Schlußbemerkung: „Dieses Vorhaben eines Wiederaufbaues der Adelheidskapelle sei mit viel Sorg' und Mühe der Herren von Zürich zurückgetrieben worden.“

Rückblick.

Ueerblicken wir zum Schlusse diesen Uttwyler Handel, so sehen wir in demselben ein klares Spiegelbild schweizerischer Zeitgeschichte und zwar von der damaligen Stimmung und Stellung von Volk und Führern, Katholiken und Protestanten und insbesondere deren Vororten Luzern und Zürich. Konfessionelle Interessen und Bestrebungen erfüllten und beherrschten alle und verdunkelten selbst einfache Rechtsfragen. Der frühere Feudalstaat verwandelte sich allmählig in den Polizeistaat und ließ seine Gewalt und Dienste der Priesterkirche, d. i. der hierarchisch organisierten katholischen Kirche. Die evangelische Kirche entwickelte sich zur Staatskirche. Beide Kirchen suchten durch diplomatische Künste und Kräfte von Staatsmännern zur Macht und Oberherrschaft zu gelangen. Die politische Rivalität und der konfessionelle Parteikampf führten bei diesem geringfügigen Kapellenstreit bis an den Rand des Bürgerkrieges und damit bis zur Gefahr der Auflösung des eidgenössischen Bundes. Der Vorort Zürich zeigt dabei ein energisches Eingreifen, hitziges Vorgehen und kluges Rechtsverfahren; der Vorort Luzern ein vorschnelles Entscheiden, ein zähes Festhalten am Bisherigen und ein eifriges Wirken für Wiederherstellung früherer Verhältnisse; der mächtige Stand Bern nimmt eine kühle, zurückhaltende, auf beide Seiten hin vermittelnde Stellung ein und verhindert das Aeußerste durch entschiedene Warnung und Mahnung. Die evangelische Gemeinde Uttwyl muß natürlich unter diesen Zeitströmungen und Verhältnissen leiden und ihren Verstoß gegen das hochgespannte Bewußtsein der obrigkeitlichen Autorität und Ehre der V katholischen Orte schwer büßen.

Der langsame Gang und mühsame Verlauf dieses Kapellenstreites ist aus diesen in der Zeit liegenden tiefen Differenzen zu erklären. Das Instruktions- und Referendumsverfahren der

Konferenzmitglieder und Tagsatzungsgesandten erschwerte denselben. Die den letztern vom Kloster Münsterlingen gespendeten Diskretionen (laut Kostennoten vom Juli 1684 und November 1685) vermehrten wohl deren Eifer, nicht aber deren Einsicht und Gerechtigkeit. Klarheit über den eigentlichen Streitgegenstand zu gewinnen war und blieb schwierig, weil eine Urkunde oder der Nachweis fehlte, wann und durch wen die Adelhaidskapelle erbaut worden. Es wurde nur behauptet, daß sie schon im XII. Jahrhundert ein berühmter Wallfahrtsort gewesen sei. Nach allseitiger Erwägung der durch die vorhandenen Schriften erwiesenen Thatsachen und Verhältnisse ist das Wahrscheinlichste, daß die fragliche Adelhaidskapelle von der Freifrau Adelhaid, Schwester der reichen Herren von Moosburg-Güttingen, Ehefrau des Freiherrn Wilhelm von Enne, erbaut worden sei. Letzterer ist schon Anno 1313 im Streit mit dem Kloster Münsterlingen wegen der Vogtei von Uttwyl und seine Wittwe Adelhaid später noch im Besiz zweier Vogteien von Uttwyl, deren eine rechtfrei und eigen, die andere leihig auf St. Gallen war. Beide wurden vom Fürstabt von ihr erkaufte und verliehen Anno 1357 an Heinrich von Tettigkofen, Bürger von Konstanz, und 1410 an Ehinger, Bürgermeister von Konstanz; dieser verkauft sie weiter 1413 an das Kloster Münsterlingen. Innerhalb dieser 2—300 Jahre mochte diese Wallfahrtskapelle, ohne Widum und Ob-
sorge, in Abnahme und Abgang gekommen und wie ein herrenloses Gebäude zur Ruine geworden sein und zwar schon vor der Reformation. Und das um so eher, weil derselben die eigentliche Dorfskapelle zur Seite stand, die uralte Filiale von Sommeri, deren Mutterkirche, vom Bischof und Domstift zu Konstanz gegründet. Durch Schenkungen letzterer von Grundzins, Zehnten, Gütern, Höfen und Vogteien ist ein Mitantheil an der Dorfskapelle und ihr Widum gegen Ende des XIII. Jahrhunderts an's Kloster Münsterlingen gekommen, und die $\frac{3}{4}$ nach Sommeri kirchgenössigen Einwohner und die zu $\frac{1}{4}$ nach

Münsterlingen Gehörigen sind abwechselnd, je den andern Sonntag, von Kaplanen von Sommeri und Münsterlingen versehen worden bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts.

Als die Zahl der Leute und Häuser in Uttwyl zugenommen hatte, weckte der Vorgang von Reßwyl (1429 und 1451) auch die Einwohnerschaft von Uttwyl zur Racheiferung; die Gemeinde stiftete eine „eigene Seelsorge“, d. i. Pfarrei mit Pfarrhaus, Pfarrgütern und Pfarreinkommen auf eigene Kosten. Das Kloster Münsterlingen mußte nach dem Spruche der thurgauischen Schirmherrn 1461 seinen Beitrag leisten mit der Hälfte des damaligen Kirchenzehnten und gab ihn in natura. Als nach dem Tode des Pfarrers von Uttwyl sein Nachfolger Kaplan Hans 1526 über das allzu kleine Pfarreinkommen klagte und das Kloster Münsterlingen zu einem erhöhten Beitrage aus seinem inzwischen stark vermehrten Zehntbezüge aufforderte, verstand sich dasselbe auf Vermittlung des thurgauischen Landvogts zu jährlich 8 fl. an die Pfarrbesoldung, und das Domstift Konstanz wies ebenfalls dazu 8 Viertel Kernen von Hemmerswyl an (s. Pfarrurbar von 1542). Wegen dieses Pfarrbesoldungsbeitrages von 8 fl. wollte das Kloster Münsterlingen später einen Anspruch auf Kollaturrechte von Uttwyl erheben, wurde aber durch den Spruch vom 4. Juli 1641 damit abgewiesen und die Gemeinde Uttwyl als selbständige Kirchgemeinde, Eigentümerin und Kollatorin erklärt.

Bei dem 1644 sich erhebenden Streit trug die Priorin und der Konvent von Münsterlingen ihren frühern Rechtsanspruch als Inhaberin der niedern Gerichtsbarkeit auf die längst zur Ruine gewordene, nun abgebrochene Adelheidskapelle über, als eine Filiale von Münsterlingen, und wurde abermals nach hartnäckigem Kampfe durch einen Schiedsspruch von 1652 zurückgewiesen. Das Kloster Münsterlingen erneuerte nach 30 Jahren diese Behauptung und den Rechtsanspruch zum Wiederaufbau dieser Kapelle und zwar in vergrößertem Maßstabe (55' lang

und 30' breit), in der Absicht, katholische Einwohner in die rein evangelische Kirchengemeinde einzuführen (wie in Scherzingen, laut Schreibens der Aebtissin vom 17. September 1685). Der Irrthum oder die Täuschung in der Begründung dieses Rechtsanspruches mittelst des Pergamentrodels von 1303 wurde von dem Schirmorte Zürich nachgewiesen. Die Forderung, durch Dokumente die „sonderbaren Rechte“ des Klosters Münsterlingen an diese Adelheidskapelle zu beweisen, blieb unerfüllt. Inzwischen erkrankte und starb die hinterlistige Aebtissin und die edlere Nachfolgerin im Amte verzichtete in Uebereinstimmung mit dem Konvent 1693 auf den Wiederaufbau dieser Kapelle in dieser Hunger- und Theurungszeit zu Gunsten der zu unterstützenden Armen und Nothleidenden.
